Satzung

über die Entschädigungen in der Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald-Obereichsfeld"

In der Fassung, wie sie sich aus der Entschädigungssatzung vom 28.05.2020, Heimatbote 12/2020 vom 12.06.2020 ergibt:

§ 1 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten neben dem Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalles für jede Teilnahme an einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung als pauschale Abgeltung ein **Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €**.
- (3) Die ehrenamtlichen Bürgermeister sind nach § 48 Abs. 2 Satz 3 ThürKO kraft Amtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Sie erhalten lediglich den Ersatz über nachgewiesene Auslagen.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der hauptamtlich t\u00e4tige Gemeinschaftsvorsitzende erh\u00e4lt eine monatliche Aufwandsentsch\u00e4digung entsprechend des \u00e5 2 der Th\u00fcringer Verordnung \u00fcber die Dienstaufwandsentsch\u00e4digung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Th\u00fcrDaufwEV) vom 4. September 1992 in der aktuellen Fassung. Der Betrag wird auf 100,00 \u00e7 festgesetzt.
- (2) Ist der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende für einen Zeitraum von über einem Monat verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung seines ersten ehrenamtlichen Stellvertreter ab dem ersten Tag des Eintritts des Verhinderungsfalles auf einen Betrag in Höhe von 195,00 € festgesetzt. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt unbar auf das Konto des Empfängers.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.